



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Differentiæ beyder Projecten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.
Dec.

stunde der gerechten Sache bey, und wollten Sie den Catholischen die Völcker alle über den Hals führen, wann sie keine rai-son annehmen wollten. Die Deputati verbaten dieses, und schlugen pro tempe-ramento vor, „Se. Durchlauchten der „Generalissimus möchten lieber com-„promittieren, bey demjenigen zu acqui-„esciren, was die Deputati unter einan-„der, dieses Puncts halber, vergleichen wür-„den, indem es ja der Stände interesse „ganz allein beträffe, und wann selbige „damit zufrieden wären, so könnte die „Crone Schweden, es ja dabei ebenfalls „bewenden lassen, cum nemini obtruda-„tur invito beneficium &c. Allein Er'schein blieb auf seiner Meinung, nahm jedoch endlich den gethanen Vorschlag ad referendum an.

Die Evangelici hielten demnach vor gut, dem Generalissimo selbst, deswegen noch einige Vorstellung thun zu lassen, welches sie durch den Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Otto Otten, dessen Person bey Ihm wohl ge-

sitten war, zu Werck richteten, aber auf vieles remonstriren weiter keine resolution erhielten, als daß der Generalissimus den Ständen zwar nicht wehren wollte, wann sie sich mit ihrem eigenen Schaden, zu vergleichen gedächten: Hingegen würden die Schweden ehender keinen Mann abdancken, bis vorhero alle diejenigen, welcher ihrer Hülfte bedürfsten, würcklich restituirt wären, und sollte man sich nur auf einen neuen Krieg schicken &c.

Weil nun die Sache weitläufig zu werden schiene, ohngeachtet keine so wichtige Ursache dazu verhanden war; So verfeigte Thurnshirn noch selbigen Abend einen kurzen Auszug der differentien, Inhalts der Anlage sub N. I. worinnen beyde Projecten annoch von einander abwischen, und schickte solchen, am 29. Decemb. dem Er'schein zu, welcher sofort in denen sub N. II. befindlichen Notis die Ursachen schriftlich bemerkte, weshwegen die Aenderungen in dem Schwedischen Aufsatz geschehen seyen.

1649.
Dec.

N. I.

Differentie beyder Projecten.

1. In proximo wird annoch der Real-Affecuration gedacht.
2. §. Nemlich post verb. Stände des Reichs. additum: auch derselben und des Reichs Angehörige.
3. §. Gestalt es dann, ist in der Deputirten Aufsatz nicht.
4. §. Zu richtiger &c. Ist eingesezt, das Wort: Hauptfächlich, und hingegen ausgelassen: nach besindenen Dingen.
5. Die Clausula de non differenda Exaudioratione & Evacuatione ist ausgelassen.
6. §. Damit aber. post verb. die geflagte, additum: und hier einkommende.
7. §. So viel dann &c. post verb. oben vorgeschriebenen Modo, additum: Executionis.
8. §. Primus primi termini etwas anders eingericht.
9. Die Ober-Pfaltz ausgelassen.

1649. 10. Pfalz-Sulzbach contra Thür-Bayern und Neuburg aus dem dritten termino transponiret. 1649.
Dec. Dec.
11. Justingen contra Keller eingesetzt.
12. In secundo termino. Brandensteinische Wittbe. item Edln und Nach, in secundum terminum collocirt.
13. De civitatibus mixtis bey Augspurg, Dünckelsühl und Ravensburg ausgelassen.
14. In tertio termino. Anspach contra Schwarzenberg. Nassau-Dilsenburg contra Nassau-Hadamar eingerückt.
15. Pfalz-Sulzbach contra Neuburg ganz geändert, und die annexirte quæstio An? ausgelassen.
16. S. Und soll gleichwohl ic. post verb. Cognitionem. additum: facti possessionis.
17. Begehren Ihre Durchlauchten eine subscribte Specification Casuum ad tres Menles remissorum.
18. Vers. und gleichwie ic. post verb. Gebrauch. add. Niemand andern verstatet werden.

N. II.

Notæ ad differentias, die 29. Decembr. Anno 1649. extraditas.

Ad 1. Ist also zwischen denen Herren Kaiserlichen und Herren Königlich Schwedischen den 2ten Decembbris verglichen, auch unter Herrn Graffens von Fürstenberg Subscription extradirt, also keine differentia.

Ad 2. In simili.

Ad 3. Befindet sich zwar in der Deputatorum Auffaß nicht, ist aber von Ihrer Fürstlichen Durchlauchten nicht erst neuerlich eingerücket, sondern bereit in vorigen projectis fürkommen, von Thür-Bayern dabei ein mehrers nicht, als die Clauses, daß auch von Kaiserlicher Majestät, Thür-Fürsten und Ständen des Herrn Pfalz-Graffen und Thür-Fürsten zu Heidelberg Durchlauchten, der Titul eines Erz-Truchsessen sollte gegeben werden, dispuirt, eo ipso das andere adprobirt worden, zumahlen es inter partes contrahentes die Meynung gleich Anfangs gehabt, daß solche Handlung hienächst dem Haupt-Recess solle pro majori securitate inseriri werden, und seitemahl man in solchem Auffaß bei demjenigen was tractirt worden, verblieben, und dieses jetzt pro differentia will angezogen, die Evangelische hierüber so ernstlich zu einmuthiger Conjunction, Zusammensetzung, Stehung für einen Mann cum Catholicis, und Ergreiffung anderer Mittel wollen angehalten und gezwungen werden, müssen Ihre Fürstliche Durchlauchten es dafür achten, man seye entweder nicht gewillet, pacta conventa zu halten, oder es geschehe studio contradicendi, Sr. Fürstlichen Durchlauchten zur Beschimpfung, und Deroßelben entweder bellum novum zu denunciiren, oder Sie zu Wiederergreiffung der Waffen zu irritiren, auf allen Fall müssen Seine Fürstliche Durchlauchten sich hiemit alle Nothdurstig, und in specie, wann man hierüber sich länger opiniastriren wollte, ihren ersten Auffaß mit der zuvor angedeuteten in der Billigkeit fundirten Clauses zu behaupten und hierin liberas manus zu behalten, reserviren.

Ad 4.